

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch CLEAMEN 320
UFI Gemisch 5160-70U5-Q00T-4WY0

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Urinaltabletten verhindern die Bildung von Sedimenten, Kesselstein und Urinstein und geben einen angenehmen intensiven Duft ab, der den unangenehmen Geruch von Harnstoff neutralisiert. Für den privaten und gewerblichen Gebrauch.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht bekannt. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.
Adresse Věchnov 73, Věchnov
Tschechien
USt-IdNr. CZ25547593
Telefon +420 566 550 961
E-mail info@cormen.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315
Eye Dam. 1, H318
Aquatic Chronic 3, H412

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der berechtigten person oder der übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten. Staub kann mit Luft eine explosive Mischung bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 011-005-00-2 CAS: 497-19-8 EG: 207-838-8 Registrierungsnummer: 01-2119485498-19-XXXX	Natriumcarbonat	25-<50	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 68411-30-3 EG: 270-115-0 Registrierungsnummer: 01-2119489428-22-XXXX	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz	25-<50	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 68439-49-6	Alkohole, C16-18, ethoxyliert (20 EO)	1-<2,5	Eye Irrit. 2, H319	
Index: 016-020-00-8 CAS: 7664-93-9 EG: 231-639-5 Registrierungsnummer: 01-2119458838-20-XXXX	Schwefelsäure	<1	Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 15 % Eye Irrit. 2, H319: 5 % ≤ C < 15 % Skin Irrit. 2, H315: 5 % ≤ C < 15 %	1, 2
CAS: 101-84-8 EG: 202-981-2 Registrierungsnummer: 01-2119472545-33-XXXX	Diphenylether	<1	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412	2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.*
- Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.*

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sorgen Sie in jedem Fall für körperliche und geistige Erholung des Opfers und beugen Sie einer Erkältung vor. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einem bewusstlosen Opfer niemals etwas. Achten Sie bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In original verschlossenen Behältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort bei einer Temperatur von 5-40 °C lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	8h	0,1 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	0,1 mg/m ³

Anmerkungen
E-Staubfraktion.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Diphenylether (Dampf) (CAS: 101-84-8)	8h	7,1 mg/m ³
	8h	1 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	7,1 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Diphenylether (Dampf) (CAS: 101-84-8)	Kurzzeitwertkonzentration	1 ppm

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	OEL 8 Stunden	7 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	1 ppm
	OEL 15 Minuten	14 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	2 ppm

Europäische Union

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Schwefelsäure (Nebel) (CAS: 7664-93-9)	OEL 8 Stunden	0,05 mg/m ³

DNEL

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	7,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	119 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	1,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	42,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	0,425 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen

Diphenylether

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	1,8 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	7 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	14 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen
Arbeiter	Dermal	0,7 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen

Natriumcarbonat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen

Schwefelsäure

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Inhalation	0,05 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Arbeiter (0)	Inhalation	0,1 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

PNEC

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz	
Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,268 mg/kg
Meerwasser	0,027 mg/kg
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,017 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l
Süßwassersedimenten	8,1 mg/kg
Meer Sedimenten	6,8 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg

Diphenylether	
Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,016 mg/l
Meerwasser	0,002 mg/l
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,005 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l
Süßwassersedimenten	3,29 mg/kg
Meer Sedimenten	0,329 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	0,648 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten) (EN 166, EN 149+A1).

Hautschutz

Schutzhandschuhe tragen (EN 374-1, EN 374-2). Treffen Sie die Wahl des Handschuhmaterials entsprechend der Durchdringungszeit, Durchlässigkeit und Zersetzung, und alle damit verbundenen Faktoren sollten berücksichtigt werden; auf andere Chemikalien, die in Kontakt kommen können, physikalische Anforderungen (Schnitt- und Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Körperreaktionen auf das Handschuhmaterial sowie Anweisungen und Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn Sie Handschuhe wiederholt verwenden, reinigen Sie diese vor dem Ausziehen und bewahren Sie sie an einem gut belüfteten Ort auf. Hautschutz – sonstiger Schutz: Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich, bei längerem Kontakt mit dem Produkt Arbeitsschutzkleidung und Schutzschuhe verwenden.

Atemschutz

Maske mit Staubschutzfilter bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	grün
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>350 °C (ISO 1218)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Diphenylether (CAS: 101-84-8)	26,87 °C
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	851 °C
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	-15 °C (95 - 98%)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>400 °C (ASTM E 737-76)
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	258 °C
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	330 °C (95 - 98%)
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	618 °C
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	>400 °C
pH-Wert	9,2-11,2 (1% Lösung)
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	11,6 (unverdünnt)
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	<1 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	250 g/l (20 °C)
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	18 mg/l (25 °C, OECD 105)
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	212,5 g/l (20 °C, pH > 11, OECD 105)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	1,4 (23 °C, pH = 6,1, OECD 123)
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	log Pow = 4,21 (25 °C)
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	0,02 mm Hg bei 25 °C
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	0,485 hPa (75%, OECD 104)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,456 g/cm ³ bei 20 °C
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	0,776 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	1,075 g/cm ³ bei 20 °C
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	2,52-2,53 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Schwefelsäure (CAS: 7664-93-9)	1,84 g/cm ³ (93 - 100% kyselina sírová, OECD 109)
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Natriumcarbonat (CAS: 497-19-8)	D50 = 133 µm (OECD 110)
Form	die Angabe ist nicht verfügbar
Diphenylether (CAS: 101-84-8)	fester Stoff

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1080 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Diphenylether

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		2830 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F
Dermal	LD ₅₀		>7940 mg/kg		Kaninchen	

Natriumcarbonat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		2800 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀		>2000 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation (Aerosolen)	LC ₅₀		>2300 mg/m ³	2 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)	M

Schwefelsäure

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		2140 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation	LC ₅₀		375 mg/m ³	4 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als hautreizend eingestuft.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Oral	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Diphenylether				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Nicht reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Natriumcarbonat				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Nicht reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwefelsäure				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Ätzend			

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als stark augenschädigend eingestuft.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Diphenylether				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend			Kaninchen

Natriumcarbonat				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Schwefelsäure				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Schwere Augenschädigung			

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Diphenylether					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Nicht sensibilisierende			Mensch	M

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz						
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht	Quelle
Negativ	OECD 471					
Negativ	OECD 473					
Negativ	OECD 476					

Diphenylether						
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht	Quelle
Negativ						bacterial reverse mutation assay, mammalian cell gene mutation assay, in vitro mammalian

Natriumcarbonat						
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht	Quelle
Negativ	OECD 471					

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Schwefelsäure						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	NOAEL	0,5 ml		Ratte (Rattus norvegicus)		0,6% 0
Inhalation	NOAEC	100 mg/l		Hamster		

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz					
Wirkung	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)	350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)	350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		85 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	LOAEL		300 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Diphenylether

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOEL	OECD 408	301 mg/kg KG/Tag	90 Tage		Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	NOEL	OECD 408	335 mg/kg KG/Tag	90 Tage		Ratte (Rattus norvegicus)	F

Natriumcarbonat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Staub/Nebel)	NOAEL		>10 mg/m ³			Mensch	

Schwefelsäure

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation	LOEC	OECD 412	0,3 mg/m ³	28 Tage		Ratte (Rattus norvegicus)	

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist auf der Grundlage der Summationsmethode als Aquatic Chronic 3; H412 eingestuft.

Akute Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀		1,67 mg/l	96 Stunden	Lepomis macrochirus		Tödlich	
NOEC	OECD 210	0,23 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich	
EC ₅₀	OECD 202	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
NOEC	OECD 211	0,27 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Überleben, Reproduktion	
EC ₅₀	OECD 201	235 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum	
EC ₁₀	OECD 201	13,1 mg/l	96 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum	

Diphenylether							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀		4,2 mg/l	96 Stunden	Oncorhynchus mykiss		Tödlich	
EC ₅₀		1,96 mg/l	48 Stunden	Daphnia magna		Lokomotorischer Effekt	
EC ₅₀		0,455 mg/l	72 Stunden	Pseudokirchneriella subcapitata		Indikator für Wachstum	
EC ₅₀		0,304 mg/l	72 Stunden	Pseudokirchneriella subcapitata		Biomasse	
NOEC		0,188 mg/l	72 Stunden	Pseudokirchneriella subcapitata		Biomasse	
NOEC		0,24 mg/l	72 Stunden	Pseudokirchneriella subcapitata		Indikator für Wachstum	

Natriumcarbonat							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀		300 mg/l	96 Stunden	Lepomis macrochirus		Tödlich	
EC ₅₀		200-227 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Ceriodaphnia sp.)		Lokomotorischer Effekt	
EC ₅₀		10-100 mg/l		Algen			
NOEC		1-10 mg/l		Algen			

Schwefelsäure							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀		>16-<28 mg/l	96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich	
NOEC		0,31 mg/l		Fische (Salvelinus fontinalis)			Literatur
EC ₅₀	OECD 202	>100 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	
EC ₅₀	OECD 201	>100 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	85 %	29 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Diphenylether

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		76 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
BCF	OECD 305	87 l/kg				
Log Pow	OECD 123	1,4				23°C

Diphenylether

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
BCF		155-200				
Log Pow		4,21				25°C

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Diphenylether

Parameter	Wert	Temperatur
Log Koc	3,3	25°C

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - ArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Das Produkt enthält regulierte Explosivstoffvorläufer: Der Zugang, die Einfuhr, der Besitz und die Verwendung dieses Explosivstoffvorläufers durch Mitglieder der Öffentlichkeit unterliegen der Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 5 bis 9. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₁₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 320

Erstellungsdatum 28.04.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
UN-Nummer	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.